

Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Für unsere sämtlichen Aufträge (Bestellungen) hinsichtlich Lieferungen und Leistungen jeglicher Art gelten ausschließlich die sich aus unserem Auftrag ergebenden besonderen Bedingungen und nachrangig zu diesen die REINTJES-Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers (Lieferers) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Dies ist auch erforderlich, wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen oder der Auftragnehmer mitteilt, dass Fremdbedingungen nur bei Bestätigung gelten sollen.
- 1.3 Durch einvernehmliche Änderung von Einzelpunkten wird die Geltung der übrigen Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen nicht berührt.

2 Zustandekommen von Verträgen (Auftrag)

- 2.1 Nur in Textform erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung oder Bestätigung mittels widerspruchsfreier Annahme der Leistung. Bei offensichtlichen Irrtümern besteht für uns keine Verbindlichkeit. Erteilte Aufträge können storniert werden, solange keine Bestätigung seitens des Auftragnehmers in Textform erfolgt. Unterbleibt diese, kommt ein Vertrag erst durch vollständige Leistungserfüllung zustande.
- 2.2 Weicht der Auftragnehmer von unserer Bestellung insbesondere durch Hinweis auf seine AGB ab, so hat er darauf hinzuweisen; ein Vertrag kommt dann erst mit unserer Zustimmung zur Abweichung zustande.

3 Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen sind unsere Aufträge sowie der Stand von Wissenschaft und Technik maßgebend. Bereits bei Lieferanfrage ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns in Bezug auf die Eignung seiner Waren oder Leistungen für den von uns angefragten Einsatzzweck zu beraten und uns etwaige Zweifel an der Geeignetheit unverzüglich mitzuteilen. Die zu den Aufträgen gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Auftragnehmer verbindlich. Jedoch hat er sie nach dem für die Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen einschlägigen Stand von Wissenschaft und Technik auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Auftragnehmer auch dann alleinverantwortlich, wenn diese von uns genehmigt wurden.

- 3.2 Soweit eine Verpackung der Liefergegenstände erforderlich oder üblich ist, hat der Auftragnehmer für ausreichende Verpackung zu sorgen.

4 Preis

Bei den seitens des Auftragnehmers in Angeboten, Preislisten o.ä. angegebenen Preisen handelt es sich grundsätzlich um Festpreise, soweit nicht ausdrücklich variable Preisbestandteile in den vertraglichen Absprachen berücksichtigt sind. Preisangaben schließen Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung ein; die Übernahme dieser Kosten bedarf ansonsten der ausdrücklichen Vereinbarung. Ermäßigt der Auftragnehmer vor Leistungserbringung seine Preise, so gelten diese an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise als vereinbart.

5 Liefertermin

- 5.1 Die Lieferung hat an den Erfüllungsort oder an einen durch uns bestimmten Ort zu erfolgen (Bestimmungsort). Die vereinbarten Liefertermine sind genau einzuhalten. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die dazugehörenden Versandpapiere in unserem Werk eintreffen. Bei Überschreitung der Liefertermine stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
- 5.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ihm eine termingerechte Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und Vorlage beweiskräftiger Unterlagen über Ursache und Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Ein neuer Liefertermin bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3 Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder anderen von uns nicht zu vertretenden Umständen sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung bzw. Leistung zu einem angemessenen, späteren Zeitpunkt zu verlangen.
- 5.4 Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen. Gleiches gilt für Teillieferung.

6 Gefahrenübergang

- 6.1 Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr geht erst auf uns über, sobald die Ware bei einer von uns zum Empfang bevollmächtigten Stelle hinterlegt ist.

6.2 Übernehmen wir Frachtkosten oder Versicherungskosten, ändert dies die vorstehende Gefahrtragsregel nicht.

7 Zahlung

7.1 Unsere Zahlungen erfolgen am 15. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto. Zahlungsmittel nach unserer Wahl. Zahlung durch Nachnahme ist ausgeschlossen.

7.2 Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung mangelfreier Lieferung. Bis zur Beseitigung von Mängeln der Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht steht uns für alle Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer in laufender Geschäftsbeziehung erbringt, zu und ist damit nicht auf den jeweiligen Vertrag beschränkt.

8 Fertigungsmittel, Schutzrechte Dritter, Entwicklungen

8.1 Zeichnungen, Modelle, Gesenke, Formeinrichtungen, (nachfolgend: Fertigungsmittel) die der Auftragnehmer erstellt, werden grundsätzlich von ihm in unserem Namen hergestellt. Seine diesbezüglichen Leistungen sind im Kaufpreis enthalten. Die Gegenstände sind unser Eigentum und werden namens und in unserem Auftrag vom Auftragnehmer verwahrt. Die Fertigungsmittel dürfen, gleichgültig, ob sie von uns geliefert oder vom Auftragnehmer erstellt sind, nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass vorher unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung dazu erteilt wurde.

8.2 Vorstehende Fertigungsmittel sind, soweit unser Eigentum, sachgemäß aufzubewahren und gegen evtl. Risiken wie Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Nach Abwicklung unserer Aufträge sind diese „frei unserem Werk“ zurückzusenden.

8.3 Von uns dem Auftragnehmer zur Ausübung der Aufträge zur Verfügung gestelltes Material bleibt unser Eigentum; die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen erfolgt für uns. Eine mit von uns beigestelltem Material hergestellte neue Sache verwahrt der Auftragnehmer für uns. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neu gebildeten Sache in Höhe des Wertverhältnisses zwischen von uns beigestelltem, verarbeitetem, umgebildetem oder verbundenem Material zum Wert der neuen Sache zu. Der Auftragnehmer ist zur rechtsgeschäftlichen Verfügung über das von uns beigestellte Material nicht befugt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen des von uns beigestellten Materials durch Dritte muss uns der Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen.

8.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seines Wissens und nach seiner Überzeugung an dem Gegenstand der Lieferung keine fremden Schutzrechte im In- und Ausland bestehen. Neben den gesetzlichen Ansprüchen im Falle eines Rechtsmangels haftet er für alle Schäden, die uns durch Verletzung solcher Schutzrechte durch den Gegenstand der Lieferung entstehen und verpflichtet sich, uns von einer Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber freizustellen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite.

8.5 Für den Fall, dass anlässlich der Auftragsdurchführung Wissen entsteht, welches durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden könnte, stehen die Rechte daran grundsätzlich uns und dem Auftragnehmer gemeinschaftlich zu. Über die Verwertung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

9 Gewährleistung, Untersuchungspflichten

9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Übereinstimmung seiner Lieferungen und Leistungen mit den Vorgaben aus dem Auftrag, den überlassenen oder angefertigten Fertigungsmitteln, den Angaben aus der Bewerbung seiner Waren oder Leistungen sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik. Diese schließt die Eignung zu den sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Einsatzzwecken bzw. zu den ausdrücklich benannten Einsatzzwecken mit ein. Zusagen in Bezug auf bestimmte Haltbarkeiten z.B. Maschinenlaufzeiten gelten als selbstständige Haltbarkeitsgarantien.

9.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für seine Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. § 377 HGB wird ausgeschlossen. Wir nehmen bei Lieferungen nur eine Untersuchung in Bezug auf die optische Qualität vor; eine Funktionsprüfung erfolgt nicht. Unsere Mängelrüge gilt als rechtzeitig mit Absendung innerhalb von drei Werktagen ab Offenkundigkeit des Mangels.

9.3 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl im Rahmen der Nacherfüllung kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen steht uns darüber hinaus das Recht zu, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen (Ersatzvornahme). Dadurch entstehende Mehrkosten sind – unbeschadet der weiteren gesetzlichen Ansprüche – vom Auftragnehmer zu tragen. Das Recht zur Ersatzvornahme besteht auch, wenn der Auftragnehmer mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.

9.4 Die Verjährungsfrist für die Mängelgewährleistung beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Lieferung oder Abnahme der Leistung (ersatzweise beanstandungsfreie Inbetriebnahme) bei Lieferungen und Leistungen, die bei uns verbleiben. Bei Lieferungen, die Eingang in an Dritte zu liefernde Produkte finden oder Leistungen, die an Sachen Dritter erbracht werden, beginnt die Verjährung erst mit Inbetriebnahme der Produkte durch die Dritten zu laufen; über den Beginn

der Gewährleistung setzen wir den Auftragnehmer auf seine Aufforderung hin in Kenntnis.

- 9.5 Im Rahmen des Schadensersatzanspruchs aus Mängelgewährleistung hat der Auftragnehmer auch solche Kosten zu vertreten, die durch präventive Maßnahmen z.B. den vorsorglichen Austausch von Teilen zur Verhinderung von Sachschäden entstehen.
- 9.6 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- bzw. ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer uns von solchen Ansprüchen freizustellen und unsere Verteidigung gegen solche Ansprüche einschließlich der notwendigen Kosten für die Rechtsberatung zu übernehmen; wir sind berechtigt einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.
- 9.7 Sofern Korrekturmaßnahmen für unsere Produkte (Warnungen, Rückruf und ähnliches) durchzuführen sind und der dafür maßgebliche Produktfehler durch den Auftragnehmer verursacht worden ist, hat der Auftragnehmer die Kosten der Korrekturmaßnahmen einschließlich unserer internen Aufwendungen zu tragen.

10 Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Verhaltenscodices

- 10.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen technischen Normen entsprechen.
- 10.2 Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen arbeits- und umweltschutzrechtlichen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie unter ausdrücklicher Beachtung der Belange des Umweltschutzes. Hat der Auftragnehmer arbeits- oder umweltschutzrechtliche Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Lieferungen an uns übernimmt der Auftragnehmer als wesentliche Vertragspflicht die Einhaltung aller Vorgaben und die Vornahme aller Maßnahmen, welche aus der REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006) in ihrem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung resultieren. In jedem Fall ist die Verwendung von asbesthaltigen Materialien grundsätzlich untersagt.

Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zum Rücktritt vom Vertrag. Außerdem stellt der Auftragnehmer uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ihn beruhen. Der Schadensersatz-/Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Aufwendungen von uns, wie insbesondere Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten

sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

- 10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht entsprechend dieses Vertrages jederzeit die nachfolgenden Vorgaben zu beachten und zu befolgen:

alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des primären und sekundären EU/EG-Gemeinschaftsrechts und aller nationalen und internationalen, staatlichen, Richtlinien, Verordnungen, Abkommen oder Übereinkommen sowie ggf. entsprechende Zusatzprotokolle, die zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbart wurden, und alle branchentypischen Standards.

Zu den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in diesem Sinne zählen insbesondere und in der jeweils geltenden Fassung bzw. der jeweils geltenden Fassung einer ersetzenden Vorschrift oder Richtlinie:

- a. das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen, ("ChemG") und die entsprechende Gefahrenstoffverordnung (Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im deutschen Arbeitsschutz, "GefStoffV"),
- b. die durch International Maritime Organization (IMO) verabschiedete „Hong Kong International Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships“, hier insbesondere die IMO MEPC 269(68) „Guideline for the development of the inventory of hazardous materials“ und die entsprechende EU-Verordnung Nr. 1257/2013 (Verordnung über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG) vom 20.11.2013,
- c. die EG-Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS"),
- d. die EG-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("WEEE-Richtlinie"),

Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien ("Batterie-Richtlinie") und jede andere gesetzliche Bestimmung betreffend die Rücknahme von elektrischen und elektronischen Geräten, Batterien oder Akkumulatoren,
- e. das UN Global-harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UN Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals, "GHS") betreffend die Klassifikation, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen,
- f. die Richtlinie 67/548/EWG ("Risiko- und Sicherheitsätze"),

- g. Richtlinie 1999/45/EG (betreffend die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, "1999/45/EG"),
- h. die jeweils produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien einschließlich derjenigen Richtlinien betreffend elektrischer Betriebsmittel, Maschinen und Druckbehälter ("CE-Kennzeichnungs-Richtlinien"),
- i. die Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (European List of Notified Chemical Substances, "ELINCS"),
- j. das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, "EINECS"),
- k. die jeweils geltenden oder anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen in den Benutzungs- oder Transportländern, wie beispielsweise den Bestimmung des US Verkehrsministeriums hinsichtlich der Regelung von Verpackung, Kennzeichnung, Versand und Dokumentation von Gefahrenstoffen einschließlich solcher Gefahrenstoffe gemäß "49 CFR", der Internationalen Seeschiffahrt-Organisation ("IMO") und des Internationalen Luftverkehrsverbandes ("IATA"), sowie
- l. alle vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften, die in den Benutzungs- und Transportländern Geltung haben.
- m. SOLAS Regulation II-1/3-5 "New Installation Asbestos"
- n. IMO MSC.1/Circ. 1379 "Unified Interpretation of SOLAS Regulation II-1/3-5"
- o. IMO MSC.1/Circ. 1426 "Unified Interpretation of SOLAS Regulation II-1/3-5"

Aufgrund des Dodds-Frank-Act vom 22.08.2012 wird von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC) die Durchführung eines Reportings und die Offenlegungspflicht in Bezug auf „Konfliktmineralien“ gefordert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Deklaration abzugeben. Diese kann entweder in der dafür geschaffenen Datenbank („iPoint“) oder in Form der Vorlage EICC/GeSi erfolgen.

Weitere Informationen erhält der Auftragnehmer unter www.conflictreesourcing.com. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab 01.01.2016 konfliktfrei zu liefern.

Soweit in diesem Vertrag der Begriff "Gefahrenstoffe" verwendet wird, sind damit alle Substanzen oder Stoffe gemeint, die als Gefahrenstoffe deklariert oder ausgewiesen sind, alle gesundheitsgefährdenden oder giftigen Stoffe oder Substanzen, Pestizide oder gefährlichen Güter sowie jede andere Substanz oder jeder andere Stoff, der entsprechend den anwendbaren gesetzlichen

Vorschriften als mögliche Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt einzustufen ist.

REINTJES hat das Recht, alle Unterlagen des Auftragnehmers zu untersuchen und in angemessenem Umfang Inspektionen der Einrichtungen des Auftragnehmers vorzunehmen, die insbesondere dem Zweck dienen, die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Branchenstandards sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird REINTJES hierbei in vollem Umfang unterstützen.

Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen alle Zertifikate, Bescheinigungen und Nachweise oder sonstige Unterlagen und Dokumente in ordnungsgemäßem und entsprechend den Anforderungen ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen, die im Hinblick auf die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

10.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Liefergegenstände den Anforderungen der EU New Approach and Global Approach Richtlinien und harmonisierten Standards entsprechen.

Unvollständige Maschinen sind mit einer Einbauerklärung und einer ausführlichen der Erfordernisse der Maschinenverordnung berücksichtigenden Montageanleitung/Bedienungsanleitung an uns zu liefern. Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadensersatz.

11 Haftung

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit, als er durch seine Produkte bedingt ist. Er hat in diesem Fall auch die Kosten und Aufwendungen zu tragen, die durch nach Art und Umfang erforderliche Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen. Wir werden den Lieferanten rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren.

12 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung eine Haftpflichtversicherung insbesondere Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen. Bereits jetzt tritt er Leistungen aus der Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

13 Modellschutz

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, nach unseren Vorgaben gefertigte Waren auch für Dritte herzustellen oder herstellen zu lassen oder selbst oder durch Dritte nachgeahmte Waren zu vertreiben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR; gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt, eine Anrechnung erfolgt nicht.

14 Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Geltung sämtlicher übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort der angegebenen Versandanschrift.

16 Gerichtsstand und geltendes Recht

16.1 Sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung werden von den für Hameln zuständigen Gerichten entschieden. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an dem für seinen Hauptsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Stand: April 2018